

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1049K – WERTANPASSUNG UNFALL

1. Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gemäß nachfolgend beschriebenem Anpassungsfaktor verändert werden.

Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Differenz der Durchschnitte der Verbraucherpreisindizes des Beobachtungszeitraumes A und des Beobachtungszeitraumes B.

Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils Juni vor zwei Jahren bis Mai vor einem Jahr.

Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils Juni vor drei Jahren bis Mai vor zwei Jahren.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Index der Verbraucherpreise (VPI 2015).

Im gleichen Ausmaß wird auch die Prämie verändert.

Der Prozentsatz der Erhöhung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Liegt die Erhöhung des Index der Verbraucherpreise unter 4 %, so werden die Versicherungssummen gegenüber den zuletzt gültigen Versicherungssummen um 4 % erhöht.

2. Versicherungssummen werden auf ganze Euro, Taggeld, Spitalsgeld und Genesungsgeld auf ganze zehn Cent aufgerundet.
3. Die Prämie erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.
4. Die Erhöhung der Versicherungssummen und der Prämie erfolgt zur Prämienhauptfälligkeit eines jeden Jahrs und wird dem Versicherungsnehmer bestätigt.
5. Wird der Index der Verbraucherpreise nicht mehr verlautbart, gilt der an seiner Stelle verlautbarte Wert als Maßstab für die Erhöhungen.
6. Diese Vereinbarung kann, unbeschadet des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen, für sich allein vom Versicherungsnehmer und vom Versicherer zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.